



HVBG

HVBG-Info 15/1990 vom 05.07.1990, S. 1215 - 1219, DOK 402.6/017-BSG

**Zur Frage der Anwendung des § 576 Abs. 1 RVO (JAV von Beamten)
- BSG-Urteil vom 27.03.1990 - 2 RU 43/89**

Zur Frage der Anwendung des § 576 Abs. 1 RVO (JAV von Beamten);
hier: BSG-Urteil vom 27.03.1990 - 2 RU 43/89 -
Das BSG hat mit Urteil vom 27.03.1990 - 2 RU 43/89 - folgendes
entschieden:

Orientierungssatz:

1. Eine beamtete Sonderschullehrerin, die vorübergehend unter Belassung ihrer Dienstbezüge vom staatlichen Schuldienst beurlaubt und einer privaten Sonderberufsschule für Lernbehinderte zugewiesen worden war, hat bei einem während dieser Zeit erlittenen Arbeitsunfall einen Anspruch auf Auszahlung einer nach § 571 RVO berechneten Verletztenrente. Sie erfüllt die Voraussetzungen des § 576 Abs. 1 S. 1 RVO nicht, weil sie im Zeitpunkt des Unfalls keine aktive Beamtin war. § 576 Abs. 1 S. 1 RVO kann in Fällen dieser Art auch nicht analog angewandt werden. Auch aus § 576 Abs. 1 S. 2 RVO läßt sich eine Beschränkung des Anspruchs der Verletzten auf die Höhe des beamtenrechtlichen Unfallausgleichs nicht ableiten.
2. Aus der Vorschrift des § 576 Abs. 1 S. 2 RVO ist unter Berücksichtigung des Grundgedankens der Norm nur das über S. 1 aaO hinausreichende Verbot einer Doppelversorgung i.S. einer Kumulation von Leistungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften und Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu entnehmen (Festhaltung BSG vom 18.12.1979 - 2 RU 47/77 = HVGBG RdSchr VB 148/80).
3. Die beamtenrechtliche Unfallfürsorge ist nur dann "gewährleistet" i.S. von § 576 RVO, wenn hierauf ein Rechtsanspruch besteht.